



# Satzung des

AMERICAN FOOTBALL VERBAND BAYERN E.V.



## **Satzung des American Football Verband Bayern**

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen American Football Verband Bayern e.V. Die Abkürzung lautet AFVBy. Der AFVBy ist die Dachorganisation, unter dem alle American Football-, Flagfootball-, Cheerleader-Vereine und -abteilungen im Bereich von Bayern organisiert sind.
- (2) Bezirke sind Untergliederungen des Verbandes ohne eigene Rechtsform entsprechend dem Aufbau des AFVBy. Sie werden erst gegründet, wenn in einem Bezirk mindestens 3 Mannschaften vertreten sind.
- (3) Der AFVBy pflegt und fördert den Footballsport und das Cheerleading. Er bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabeordnung, ist also selbstlos tätig. Der AFVBy erstrebt keinen Gewinn und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern verwendet die Mittel, die er erwirbt, ausschließlich für die im AFVBy organisierten Sportarten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AFVBy fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Verbandes dürfen nur für Zwecke, der im AFVBy organisierten Sportarten im Sinne der oben beschriebenen gemeinnützigen Verwendungsart zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Verband ist frei von parteipolitischen, ethnischen und religiösen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

Die gesetzlichen Vertreter des AFVBy sind ermächtigt, nach Zustimmung des Verbandsrates Satzungsänderungen redaktioneller Art, die ausschließlich aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden vorzunehmen.

- (6) Der AFVBy ist als selbständiges Mitglied dem American Football Verband Deutschland (AFVD) angeschlossen sowie eigenständiger Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).
- (7) Soweit im Bereich des AFVBy keine eigenen Regelungen bestehen, gelten die Satzungen und Regeln des AFVD (American Football Verband Deutschland e.V.) und des BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.).
- (8) Die Bundesspielordnung (BSO) des AFVD sowie die Landesspielordnung (LSO), vom Landessportausschuss erarbeitet, sowie die Bundeswettkampfordnung-Cheerleading ist gültig im Bereich des AFVBy.
- (9) Das Vertretungsrecht und die Weisungsbefugnis des AFVBy kann nur durch den Verbandstag desselben verändert werden.

(10) Der AFVBy hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 10677 eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

Der AFVBy hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Den Sport American Football im Raum Bayern zu fördern und in allen Belangen nach außen zu vertreten.
- (2) Ausbildung von Spielern, insbesondere der Jugend, durch fachliche Überwachung der Durchführung der Ausbildung.
- (3) Die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern des AFVD im Raum Bayern zu koordinieren.
- (4) Der AFVBy hat die Genehmigung von Freundschaftsspielen im Raum Bayern zu erteilen und besonders für Mannschaften, die sich noch in der Aufbauphase befinden, zu koordinieren, um Terminüberschneidungen zu vermeiden.
- (5) Der AFVBy vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine gegenüber allen sportlichen Organisationen im In- und Ausland.
- (6) Die Förderung von Cheerleading, die Ausbildung von Cheerleadern und Trainern, die Ausrichtung bzw. Vergabe von Cheerleadermeisterschaften im Erwachsenen- und insbesondere im Jugendbereich.

## **§ 3 Jugendpflege**

Der AFVBy unterstützt die Jugendpflege seiner Vereine. Mit anderen in der jeweiligen Thematik relevanten Erziehungsträgern soll eng zusammengearbeitet werden.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) Verbandsmitglieder sind alle Vereine, die in Bayern American Football, Flagfootball und Cheerleading betreiben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft im BLSV. Künftig neu entstehende Vereine oder Abteilungen von Vereinen in Bayern können Mitglieder werden. Die erstmalige schriftliche Meldung gilt als Beitrittserklärung an den AFVBy. Die Vereine können eine Beitrittserklärung jederzeit einreichen. Die Aufnahme ist vom Verbandspräsidenten schriftlich per Brief, Fax oder in elektronischer Form zu bestätigen.

Der AFVBy arbeitet im Rahmen der Fachabteilung Schiedsrichter mit dem AFSVBy zusammen. Dieser ist ein eigenständiger Verein.

Die Zusammenarbeit des AFVBy und des AFSVBy erfolgt, um die Organisation und Ausbildung der Schiedsrichterarbeit zu gewährleisten.

Der AFVBy finanziert im Rahmen des Haushaltes der Fachabteilung Schiedsrichter die Arbeit der Fachabteilung Schiedsrichter und des AFSVBy.

Der AFSVBy stimmt alle seine Ausgaben im Rahmen der Haushaltsführung der Fachabteilung Schiedsrichter mit der Fachabteilung des AFVBy ab.

(2) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im AFVBy nicht erwerben. Die Mitgliedschaft in einem zum AFVBy gehörenden Verein vermittelt die Zugehörigkeit einzelner Personen zum AFVBy.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Entscheidung des Präsidiums, wenn das Mitglied = der Verein:

- a. bei der Bestandserhebung des BLSV keine Football- bzw. Cheerleadingabteilung mehr meldet,
- b. eine Erklärung abgibt, dass er seine Football- bzw. Cheerleadingabteilung aufgelöst hat,
- c. die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert,
- d. als Mitglied beim BLSV ausscheidet,
- e. dem Verein weniger als 7 Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen kann
- f. dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

Die Fachabteilung Schiedsrichter wird mit den in Ziffer §9 1.2. genannten Personen besetzt. Diese drei Posten sind personengleich mit dem Schiedsrichterrat des AFSVBy (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender und Lehrwart des AFSVBy).

Der Schiedsrichterrat benennt Einteiler für die Schiedsrichter zur Gewähr der Einteilung für alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des AFVBy.

Der Einteiler wird dem Präsidium des AFVBy von der Fachabteilung Schiedsrichter vorgeschlagen und von diesem der Fachabteilung gegenüber für die laufende Saison im Amt bestätigt.

Sollte während der Saison einer der Einteiler nicht mehr zur Verfügung stehen, oder die Einteilung – auch teilweise – nicht mehr vornehmen, wird der Schiedsrichterrat dem Präsidium des AFVBy einen Ersatz vorschlagen, welcher diesen dann bestätigt. Für den Fall, dass kein Schiedsrichterrat mehr zur Verfügung steht, oder dieser nicht in angemessener Frist einen Ersatzeinteiler benennt, kann das Präsidium des AFVBy einen oder mehrere Ersatzeinteiler kommissarisch für die laufende Saison bestimmen, um den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Das Präsidium beschließt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit einen Ersatz und teilt dies der Fachabteilung und dem Vorstand des AFSVBy mit.

(4) Des Weiteren kann das Mitglied die Mitgliedschaft im Verband durch schriftliche

Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende beenden. Die Kündigung ist per Einwurfeinschreiben an die Geschäftsstelle zu richten unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss.

- (5) Ein Mitglied kann durch Entscheidung des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Ordnungen des Verbandes vor, bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Untergliederungen, bei einem groben Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Verbandes. Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag des Verbandsrates eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Verbandsrechtsausschuss anrufen.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch Entscheidung des Präsidiums gelöscht werden, wenn der Mitgliedsverein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung von Verbandsaufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen im Rückstand ist. Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung des Ausschlusses kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen. Die Entscheidung des Präsidiums über den Ausschluss wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zum Ausschluss führt, schriftlich per Brief, Fax oder in elektronischer Form mitgeteilt.
- (7) Die Mitgliedschaft ist gebührenpflichtig. Die jeweils aktuellen Gebühren werden durch den Verbandsrat in der Finanzordnung beschlossen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden während des Geschäftsjahres, egal aus welchem Grund, wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
- (8) Die Bundesspielordnung (BSO), Landesspielordnung (LSO) und die Bundeswettkampfordnung-Cheerleading ist für alle Mitglieder bindend.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Instanzenweg einzuhalten. Streitigkeiten und Differenzen unterliegen vor Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs zunächst dem AFVBy- und AFVD-internen Instanzenweg. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD.
- (10) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
  - a. mit Genehmigung des AFVBy Freundschaftsspiele im Raum Bayern zu veranstalten,
  - b. mit Lizenz des AFVBy am Ligabetrieb teilzunehmen,

- c. gem. § 6.2 ihre Delegierten zum Landesverbandstag zu entsenden und Anträge einzubringen.

## **§ 5 Organe des Verbandes**

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a. Der Verbandstag
- b. Der Verbandsrat
- c. Das Präsidium
- d. Fachabteilungen und Fachausschüsse

(2) Daneben besteht ein unabhängiger Verbandsrechtsausschuss.

(3) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes hat die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft in einem dem BLSV angeschlossenen Verein zur Voraussetzung.

(4) Wenn im Text der Satzung und Ordnungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden. Mit der Verwendung einer Geschlechterbezeichnung im Text der Satzung und Ordnungen des Verbandes sind beide Geschlechter sowie Diverse gemeint.

## **§ 6 Der Verbandstag**

(1) Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den entsendeten maximal 2 Vereinsvertretern pro Verein (Delegierten), dem Präsidium und dem Verbandsrat. Die Delegierten müssen Mitglieder des entsendenden Vereines sein.

Die Leitung steht dem Verbandspräsidenten zu. Bei dessen Verhinderung wählt der Verbandstag aus den Vizepräsidenten einen Versammlungsleiter.

(2) Stimmrecht

Jeder Verein hat unabhängig von seiner Mitgliederzahl eine Stimme. Das Präsidium hat eine Stimme. Verbandsratsmitglieder (sofern sie nicht einen Verein als Delegierte vertreten) haben kein Stimmrecht.

(3) Ordentlicher Verbandstag

Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt. Zum ordentlichen Verbandstag muss der Präsident, in dessen Verhinderungsfall ein Vizepräsident, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung in Textform einladen. Die Berechnung der Zweiwochenfrist beginnt mit der Absendung der Ladung. Die Ladung kann auch per Telefax oder E-Mail an die letzte, bekannte Telefax-Nummer oder die dem Verein zugewiesene E-Mail-Adresse erfolgen.

#### (4) Außerordentlicher Verbandstag

Der Verbandsrat kann mit 1/3 Mehrheit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, ebenso, wenn mindestens 1/3 der Vereine es schriftlich verlangen. Seine Einberufung erfolgt wie zum ordentlichen Verbandstag. Er hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag, auch das Recht auf Neuwahl.

#### (5) Kosten

Die Kosten der Bereitstellung des Tagungsortes für den Verbandstag trägt der Verband, die sonstigen Kosten tragen die Delegierten bzw. die Vereine selbst.

#### (6) Neuwahlen

Der Verbandstag wählt:

- a. den Präsidenten
- b. 3 Vizepräsidenten
- c. 2 Vereinsvertreter für den Verbandsrat
- d. 2 Kassenprüfer
- e. 2 Beisitzer für den Verbandsrechtsausschuss

Ferner bestätigt er im Amt:

- den/die Jugendobmann/-frau als Vorsitzende/n der Fachabteilung Jugend
- den/die Vorsitzende/n der Schiedsrichtervereinigung als Vorsitzende/n der Fachabteilung Schiedsrichter
- den/die Vorsitzende/n der Cheerleadervereinigung als Vorsitzende/n der Fachabteilung Cheerleading
- den/die Vorsitzende/n der Fachabteilung Flag
- die Spielleitende Stelle Süd des AFVD als Spielleitende Stelle Bayern, sofern die amtierende Spielleitende Stelle Süd des AFVD aus dem AFVBy stammt. Wenn dies nicht der Fall sein sollte setzt das Präsidium die Spielleitende Stelle Bayern ein.

jeweils mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren.

Die Wahlen aller weiteren Funktionsträger im AFVBy finden innerhalb der zuständigen Organe, Abteilungen und Ausschüsse immer im selben Jahr und für denselben Zeitraum statt. Die Wahlen sind zu protokollieren und das Protokoll innerhalb von zwei Wochen an die Geschäftsstelle zu senden.

Die Gewählten bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Neuwahl endet die Amtszeit automatisch.

In Ämter nach (6) (a) bis (e) kann nicht gewählt werden, wer bereits eine hauptamtliche Tätigkeit im AFVBy ausübt.

Geheim ist abzustimmen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder wenn dies verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Wenn im Laufe einer Wahlperiode ein gewählter Funktionsträger ausscheidet oder schriftlich unter Nennung von Gründen zurücktritt gilt folgendes:  
Sollte noch mehr als die Hälfte der Amtszeit offenstehen muss nachgewählt werden. Ist weniger als die halbe Amtsperiode offen erfolgt die Ersetzung des betroffenen Funktionsträgers mit einem kommissarischen Vertreter durch den Verbandsrat bis zur nächsten Turnuswahl.

Die beim ordentlichen Verbandstag zu wählenden zwei Kassenprüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsrates sein.

#### (7) Zuständigkeit und Beschlussfassung

Der Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. für die Wahlen gemäß Ziffer 6.
- b. Satzungsänderungen
- c. Auflösung des Verbandes
- d. Entlastung des Präsidiums
- e. Genehmigung des Haushaltsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
- f. Beschluss des neuen Haushalts

Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen müssen mit 2/3, die Auflösung des Verbandes mit 3/4 der Stimmen beschlossen werden. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

Die mit der Einladung zum Verbandstag verschickte Tagesordnung muss bei Satzungsänderungen die Angaben der Änderung und bei Auflösung des Verbandes diese Angabe enthalten. Die am Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen an die Teilnehmer zu versenden.

### **§ 7 Der Verbandsrat**

(1) Der Verbandsrat besteht aus, folgenden Mitgliedern:

- a. dem Präsidium
- b. den Bezirksvorsitzenden (nach §12, Absatz 1)
- c. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend
- d. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Schiedsrichter
- e. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Cheerleading
- f. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Flag
- g. dem/der Vorsitzenden des Landessportausschusses
- h. den zwei vom Verbandstag gewählten Vereinsvertretern

oder deren Stellvertreter. Die zwei Vereinsvertreter haben keine Stellvertretung.



- (2) Der Verbandsratsvorsitzende kann jederzeit weitere, nicht stimmberechtigte Gäste zu den Verbandsratssitzungen einladen und deren Anwesenheit auf die Dauer der zu behandelnden Tagesordnungspunkte/Themen beschränken.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandsrats, mit nur einer Stimme pro Person. Das gesamte Präsidium hat bei Abstimmungen des Verbandsrates eine Stimme.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren, welche nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Vertreters zählt bei Stimmgleichheit doppelt.
- (5) Der Verbandsrat ist nach dem Verbandstag das höchste Gremium des Verbandes. Er entscheidet in grundsätzlichen Fragen, soweit nicht der Verbandstag oder das Präsidium zuständig ist. Er hat weiter das Recht, zu einem außerordentlichen Verbandstag zu laden.
- (6) Der Verbandsrat muss mindestens zweimal im Jahr zusammentreten; er muss zusätzlich einberufen werden, wenn 1/3 aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates oder das Präsidium es beantragen. Die Einladung erfolgt vom Verbandsratsvorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, in Textform unter Nennung der Tagesordnungspunkte mit 2-Wochenfrist. In dringenden Fällen, welche durch zwei Verbandsratsmitglieder festzustellen ist, ist es erlaubt Abstimmungsergebnisse binnen einer Woche per E-Mail einzuholen.
- (7) Der Verbandsrat kann Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Stimmen abberufen. Vor der Abberufung ist das Präsidiumsmitglied anzuhören.
- (8) Der Verbandsrat bestellt die kommissarischen Vertreter für Präsidiumsmitglieder, welche zurücktreten oder ausscheiden.
- (9) Der Verbandsrat kann zur Beurteilung rechtlicher Fragen einen Rechtswart bestellen, der den Verbandsrat berät.
- (10) Der Verbandsrat kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen Funktionäre und Delegierte innerhalb des Verbands ihres Amtes entheben, wenn sie
  - a. gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder
  - b. gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder
  - c. den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt haben.

Die Entscheidung des Verbandsrates ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

## § 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Präsidenten
  - b. drei weiteren Vizepräsidenten
- (2) Der Verband wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Ein Präsidiumsmitglied kann nur unter Berücksichtigung von § 6 Ziff. 6 Abs. 5 ein weiteres Amt auf sich vereinigen (kommissarischer Vertreter)
- (4) Das Präsidium kann zur Erfüllung bestimmter Verbandsaufgaben ehrenamtliche Mitarbeiter berufen, die jedoch nicht Mitglieder des Verbandsrates werden.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt durch einen vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Das Präsidium kann einen Schatzmeister berufen, der einem Präsidiumsmitglied unterstellt wird.
- (7) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums sind im Geschäftsverteilungsplan und in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Mitglieder des Präsidiums und die berufenen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
- (8) Das Präsidium wickelt die laufenden Geschäfte ab und entscheidet über die laufenden Geschäfte ohne Zustimmung des Verbandsrates. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (9) Vereinsregisterentscheidende Änderungen muss das Präsidium innerhalb von vier Wochen beim Notar zur Eintragung ins Vereinsregister anmelden.
- (10) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (11) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (12) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehendem Absatz trifft der Verbandsrat per Verbandsratsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (13) Das Präsidium kann durch den Verbandsrat ermächtigt werden, Tätigkeiten für den AFVBy gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

- (14) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann das Präsidium durch den Verbandsrat ermächtigt werden, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (15) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch Tätigkeit für den Verband entstehen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (16) Weitere Einzelheiten regelt gegebenenfalls die Finanzordnung des Verbandes.

## **§ 9 Die Fachausschüsse und Fachabteilungen**

Zur Entlastung des Präsidiums von Fachaufgaben bestehen vier Fachabteilungen und drei Fachausschüsse. Daneben besteht der unabhängige Verbandsrechts-ausschuss.

Die Fachabteilungen beraten und beschließen selbständig im Rahmen des Haushalts ihres Fachbereiches. Fachausschüsse haben keinen eigenen Haushalt.

### **1. Fachabteilungen**

#### **1.1. Die Fachabteilung Jugend besteht aus:**

- a. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend
- b. dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- c. den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Jugendligen „Tackle“
- d. den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Jugendligen „Flag“

#### **1.2. Die Fachabteilung Schiedsrichter besteht aus:**

- a. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Schiedsrichter
- b. dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- c. dem/der Lehrwart/in Schiedsrichter

#### **1.3. Die Fachabteilung Cheerleading besteht aus:**

- a. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Cheerleading
- b. dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- c. dem/der Lehrwart/in Cheerleading

#### **1.4. Die Fachabteilung Flag besteht aus:**

- a. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Flag
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Fachabteilung Flag

## 2. Fachausschüsse

### 2.1. Der Landesportausschuss besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden des Landessportausschusses
- b. dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- c. den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Ligen (Tackle)
- d. den Ligaobleuten der dem AFVBy unterstellten Ligen (Flag)
- e. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Schiedsrichter
- f. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Cheerleading
- g. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend
- h. dem/der Vorsitzenden der Fachabteilung Flag
- i. der Spielleitenden Stelle Bayern

### 2.2. Der Lehrausschuss besteht aus:

- a. dem/der Landestrainer
- b. dem/der Lehrwart Schiedsrichter

### 3. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

Jeder Ausschuss kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben fachliche Berater beiziehen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Die gewählten Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ein Präsidiumsmitglied des AFVBy ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Die Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse sind zu dokumentieren und dem Verbandsrat zu berichten.

## **§ 10 Der Verbandsrechtssausschuss**

Der Verbandsrechtssausschuss besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden (zugleich Verbandsrechtswart)
- b. dem Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter
- c. dem Verbandsratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter
- d. den zwei vom Verbandstag gewählten Beisitzern
- e. dem Vorsitzenden der Fachabteilung Jugend (nur bei Jugendangelegenheiten)

Der Vorsitzende sollte eine juristische Ausbildung haben.

Bei Entscheidungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ausschussvorsitzenden doppelt.

Der Rechts- und Instanzenweg ist durch § 4 Abs. 9 ff. dieser Satzung vorgegeben.

## **§ 11 Der Rechtswart**

Der Verbandsrat kann zur Klärung rechtlicher Fragen einen Rechtswart berufen. Dieser sollte eine juristische Ausbildung haben.

## **§ 12 Gliederung des Verbandes**

(1) Der AFVBy gliedert sich verwaltungsmäßig in folgende sieben Bezirke auf:

- Bezirk I Oberbayern
- Bezirk II Niederbayern
- Bezirk III Oberpfalz
- Bezirk IV Oberfranken
- Bezirk V Mittelfranken
- Bezirk VI Unterfranken
- Bezirk VII Schwaben

(2) Die Bezirke werden durch einen von den Vereinsdelegierten auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Bezirksvorstand geleitet.

(3) Die Bezirke arbeiten nach der Bezirksordnung

(4) Die Bezirksversammlungen sind zu dokumentieren und dem Verbandsrat zu berichten.

## **§ 13 Auflösung**

(1) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag kann mit der in § 6 Ziff. 7 festgelegten Mehrheit die Auflösung des AFVBy beschließen, sofern die Tagesordnung diesen Antrag enthält (§6Ziff. 7).

(2) Im Falle der Auflösung, Aufhebens oder bei Wegfall des Satzungszwecks fällt das vorhandene Vermögen an den BLSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Haftungsausschluss**

Aus Entscheidungen der Organe des AFVBy können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

## **§ 16 Ordnungen**

- a) Geschäftsverteilungsplan
- b) Geschäftsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Landesspielordnung
- e) Jugendordnung
- f) Schiedsrichterordnung
- g) Cheerleaderordnung
- h) Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD
- i) Datenschutzordnung

Die vorgenannten Ordnungen werden vom Verbandsrat erlassen, genehmigt oder per Beschluss übernommen. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

## **§ 17 Elektronischer Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr innerhalb des AFVBy kann anstatt per Brief auch per Telefax elektronischer Post oder Hinterlegung von Schriftstücken auf Internet-Plattformen erfolgen.

## **§ 18 Informationspflicht der Mitglieder/ Datenverarbeitung & Schutz**

Der AFVBy ist berechtigt Daten seiner Mitglieder sowie deren Vereinen und Vereinsmitgliedern zu sammeln.

Der AFVBy stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden.

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte darf nur erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des AFVBy notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der AFVBy achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

Die Datenerfassung dient insbesondere der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im AFVBy der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen Landesverbänden und Spielverbänden sowie zum Bayerischen Landessport Verband (BLSV) und AFVD und anderen Organisationen, in denen der AFVBy Mitglied ist, sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken

Die Mitglieder des AFVBy sind verpflichtet die sie betreffenden Daten dem AFVBy jeweils mit Stand 31.12. bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden. Weiterhin kann der AFVBy bedarfsweise Daten im Jahresverlauf abfragen.

Die Vereine sind verpflichtet den AFVBy bei der Erfassung der die

Landesverbandsmitglieder betreffenden Daten zu unterstützen. Sie verpflichten sich auch die vorstehende Regelung betreffend die Vereinsmitglieder analog in ihren Satzungen zu verankern.

Die Sammlung von Daten kann die nachstehenden Daten umfassen:

**Bei Vereinen:**

- Name, Anschrift, Telefon und Fax
- Vereinsregisternummer
- Vertretungsbefugnis
- Mitgliederzahl nach Vereinen
- Mitgliederzahl nach Personen in den Vereinen
- Aufschlüsselung der Mitgliedspersonen nach Altersgruppen und Geschlecht
- Gemeldete Mannschaften
- Anzahl der lizenzierten Trainer und Schiedsrichter
- Gemeinnützigkeitserklärung

**Bei aktiven Vereinsmitgliedern die für Kader vorgesehen sind:**

- Vereinszugehörigkeit
- Name Anschrift Telefon und Fax
- Geburtstag
- Gewicht
- Geschlecht
- Spielerpassnummer
- Einsätze in Nationalmannschaften

**Bei lizenzierten Trainern und Schiedsrichtern:**


- Name Anschrift Telefon und Fax
- Geburtstag
- Geschlecht
- Lizenznummer
- Lizenz
- Vereins- und Landesverbandszugehörigkeit

Die Datenbestände können von einem Datenschutzbeauftragten jederzeit eingesehen werden und die Verwendung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Der Datenschutzbeauftragte wird vom Präsidium berufen.

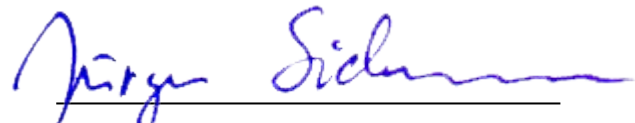
Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

Neu gefasst am 01. Januar 1983  
sowie geändert am 26./27. Januar 1991  
und am 22. Februar 1992  
und am 11. Februar 1995  
und am 14. Februar 1998  
und am 27. Februar 1999  
und am 13. März 2004  
und am 09. April 2005  
und am 08. April 2006  
und am 17. November 2007  
und am 14. März 2009  
und am 06. März 2010  
und am 28. März 2015  
und am 17. April 2021  
und am 25. März 2023



---

Michael Döhla (Präsident)



---

Jürgen Siebmans (Vize-Präsident)